

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Bremen-Blumenthal

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 8/23

24.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, dem 19.06.2025, 10:15 Uhr**, im Amtsgericht Bremen-Blumenthal (Haus A), Landrat-Christians-Str. 67, Saal/Raum A104, folgender im Grundbuch von Bremen-Blumenthal Grundbuchbezirk Rönnebeck Blatt 1618 eingetragenes Wohnungs- und Teileigentum bestehend aus $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil versteigert werden:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1,2	Vorstadt R 136	136	258/18	Gebäude- und Freifläche, Turnerstraße 28A, 28B	717

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und Garage, Turnerstraße 28A, ca. 108,75 m² Wohnfläche und ca. 20,41 m² Nutzfläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist festgesetzt worden auf **121.000,- €**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <https://www.zvg-portal.de/>

gez. Rechtspflegerin